

Friedhofsgebührensatzung
gem. § 42 der Friedhofssatzung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf
für den
Stockelsdorfer Friedhof

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und i der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in der Sitzung vom 17.12.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und seiner Einrichtung, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet der Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann-abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern außenstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anders bestimmt ist.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten
Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstanden Portokosten durch
Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im
Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die
Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169-171 der Abgabenordnung
und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung
entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzung, einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätte

Nutzungsrecht für 25 Jahre 825,00 Euro

Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 33,00 Euro

b) Wahlgrabstätte in Rasenlage

Nutzungsrecht für 25 Jahre 1.524,00 Euro

Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 60,96 Euro

Die Rasenpflege für die gesamte Laufzeit
ist in den Gebühren enthalten und obliegt allein der
Friedhofsverwaltung

c) Urnenwahlgrab

Nutzungsrecht für 20 Jahre 513,00 Euro

Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 25,65 Euro

d) Kolumbarium

Nutzungsrecht für 20 Jahre
Inklusive der Inschrift des Erstverstorbenen 1.600,00 Euro

Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 71,00 Euro

Jede weitere Inschrift bei zusätzlichen Beisetzungen 300,00 Euro

e) Rosarium

Nutzungsrecht für 20 Jahre
Inklusive der Inschrift des Erstverstorbenen 2.500,00 Euro

Verlängerung des Nutzungsrechtes
bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 110,00 Euro

Jede weitere Inschrift bei zusätzlichen Beisetzungen 300,00 Euro

- f) Felsenhain**
 Nutzungsrecht für 20 Jahre
 Inklusive der Inschrift des Erstverstorbenen
 2.500,00 Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechtes
 bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 77,25 Euro
- Jede weitere Inschrift bei zusätzlichen Beisetzungen 475,00 Euro
- Die Pflege für die gesamte Laufzeit ist in den Gebühren enthalten
 und wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- g) Stelenfeld**
 Nutzungsrecht für 20 Jahre
 Inklusive der Inschrift Erstverstorbenen 2.500,00 Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechtes
 bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 72,50 Euro
- Jede weitere Inschrift bei zusätzlichen Beisetzungen 475,00 Euro
- Die Pflege für die gesamte Laufzeit ist in den Gebühren enthalten
 und wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- h) Engelfeld**
 Nutzungsrecht für 20 Jahre
 Inklusive der Inschrift des Erstverstorbenen 2.490,00 Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechtes
 bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 83,25 Euro
- Jede weitere Inschrift bei zusätzlichen Beisetzungen 475,00 Euro
- Die Pflege für die gesamte Laufzeit ist in den Gebühren enthalten
 und wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- i) Schmetterlingsfeld**
 Nutzungsrecht für 20 Jahre
 Inklusive der Inschrift des Erstverstorbenen 2.408,00 Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechtes
 bei zusätzlichen Beisetzungen pro Jahr 87,26 Euro
- Jede weitere Inschrift bei zusätzlichen Beisetzungen 493,85 Euro
- Die Pflege für die gesamte Laufzeit ist in den Gebühren enthalten
 und wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- 2. Reihengrabstätten**
- a) Reihengrabstätte**
 Nutzungsrecht für 25 Jahre 584,00 Euro
 eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich
- b) Reihengrabstätte in Rasenlage** 1.212,00 Euro
 eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich
- Die Rasenpflege für die gesamte Laufzeit
 ist in den Gebühren enthalten und obliegt allein der
 Friedhofsverwaltung

- c) Urnenreihengrabstätte in Rasenlage** 770,00 Euro
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich

Die Rasenpflege für die gesamte Laufzeit
ist in den Gebühren enthalten und obliegt allein der
Friedhofsverwaltung

- d) Kindergräber** 275,00 Euro
Nutzungsrecht 15 Jahre für Säрге bis 1,20 m
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an
der Grabstelle ist nicht möglich.

II. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung von Urkunden

- a) für die Ausstellung einer Graburkunde 17,50 Euro
b) für eine Urnenbescheinigung 8,00 Euro

2 . Umschreibgebühren

für die Umschreibung einer Grabstelle auf den
Namen eines anderen Berechtigten 14,50 Euro

3. Grabmalgenehmigungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
und die laufende Überwachung seiner Standsicherheit.

- a) für Kissensteine 26,00 Euro
b) für ein stehendes Grabmal 100,00 Euro

III Beisetzungsgebühren

**(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der
Kränze und Einebnen bzw. Aufhügeln der Grabstätte)**

1. Bestattung

- a) für Säрге bis 1,20 m 275,00 Euro
b) für Säрге ab 1,20 m 410,00 Euro
c) bei Urnenbeisetzungen je Urne 150,00 Euro

IV. sonstige Gebühren

1. Kapellennutzung 250,00 Euro

Für Verstorbene, die nicht einer Kirche der
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörten.

2. Benutzung der Leichenhalle 40,00 Euro

3. Vor- und Nachbereiten einer Trauerfeier 90,00 Euro

4. Gruftschnuck 35,00 Euro

5. Friedhofsunterhaltung

pro Jahr und Grabbreite 15,00 Euro

Diese Gebühr wird bei Grabnutzungsrechten, die in dem
Zeitraum vom 01. Mai 1992 bis zum 31.10.1997 verliehen
wurde im Voraus für 5 Jahre erhoben

6. Abräumen von Gräbern je Grabbreite 122,50 Euro Grabstätten mit Kieselsteinen oder mit Steinplatten, werden nach Aufwand gerechnet.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 1.500,00 Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 260,00 Euro |

VI. Grabpflege- und Bepflanzungsarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung anderer gewerblicher Arbeiten richtet sich nach den jeweiligen ortsüblichen Löhnen und Preisen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ostholstein vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stockelsdorf, den
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Stockelsdorf

Vorsitzender

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf wurde nach vorheriger Bekanntmachung in der Presse am _____ im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde www.kirche-stockeldorf.de veröffentlicht.

Vorsitzender

Mitglied